



Bretten, den 1. September 2021

Informationen zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen im Schuljahr 2021/22 (gem. CoronaVO Schule vom 27.8.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

als neuer Schulleiter der Johann-Peter-Hebel Gemeinschaftsschule grüße ich Sie herzlich! Ich freue mich, dass ich nach einem erfolgreichen Jahr als Konrektor an der Lußhardt-Gemeinschaftsschule Forst-Hambrücken an die Johann-Peter-Hebel Gemeinschaftsschule Bretten zurückkehre. Einen ausführlichen Willkommensbrief sowie den Link zu einem Artikel der Brettener Woche finden Sie auf unserer Homepage www.gms-bretten.de unter der Rubrik „Aktuelles“.

Am 27. August 2021 veröffentlichte das Kultusministerium Baden-Württemberg eine neue Corona-Verordnung für die Schulen.¹ Um Ihnen einen schnellen Überblick über die wichtigsten Fakten zu geben, habe ich mir erlaubt, die wichtigsten Informationen für Sie in Form von FAQs zusammenzufassen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der noch immer herrschenden Pandemie um ein dynamisches Geschehen handelt und die im Folgenden gegebenen Informationen daher unter Vorbehalt gelten (aber das wissen wir als leidgeprüfte Eltern ja inzwischen ohnehin, nicht wahr...?)

Es grüßt Sie herzlich,
mit Vorfreude auf ein gutes und erfolgreiches Schuljahr,

Ihr

Dr. Wolfgang Halbeis

(Schulleiter)

sowie das gesamte Team der Johann-Peter-Hebel-Gemeinschaftsschule Bretten

Werde zu Deiner
besten Version!

¹ https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E496318276/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Coronaverordnungen/2021-08-27%20CoronaVO%20Schule.pdf.



FAQ

zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen im Schuljahr 2021/22

Findet im neuen Schuljahr wieder normaler Präsenzunterricht statt?

Ja, Gottseidank! Das Kultusministerium schreibt hierzu:

Der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an den öffentlichen Schulen, den Grundschulförderklassen, [...] sowie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung [...] an der Schule unter Pandemiebedingungen ist nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet.

Muss weiterhin getestet werden?

Vorerst ja, und zwar wie bisher zweimal die Woche. Bis zum **26. September** müssen sogar jene am Schulleben beteiligten Personen an den Selbsttests teilnehmen, die bereits geimpft oder genesen sind. Danach sind Testungen nur noch für jene Personen vorgesehen, die weder geimpft noch genesen sind. Wenn Ihr Kind geimpft oder genesen ist, benötigen wir einen entsprechenden **ärztlichen Nachweis**. *In diesem Fall können Sie den folgenden Abschnitt gerne überspringen:-)*

*Ach ja, eine kleine Erleichterung gibt es dennoch: Ab sofort benötigen Schüler*innen in Baden-Württemberg keinen offiziellen Testnachweis mehr, sie gelten pauschal als getestet. Allerdings benötigen sie einen Nachweis, mit dem sie glaubhaft machen können, dass sie auch tatsächlich schon bzw. noch Schüler*innen sind (bei größeren Schüler*innen wäre dies z.B. ein Schülerausweis, die School-Card o.ä., für Grundschüler*innen genügt die Geburtsurkunde oder der Reisepass).*

Was die Testungen selbst angeht, halten wir an unserem bewährten Konzept fest:

Für die Primarstufe (Grundschule)

Die Testung unserer Grundschüler legen wir weiterhin in die Hand der Eltern / Sorgeberechtigten:

- Die **Selbsttests** sind zu Hause...
 1. Sonntag abends oder Montag morgens **sowie**
 2. Dienstag abends oder Mittwoch morgens durchzuführen.
- Die Ergebnisse der Schnelltests sind auf dem **Laufzettel** zu notieren und den Kindern montags und mittwochs in den Unterricht mitzugeben.
- Die bereits ausgefüllte **Datenschutzerklärung** gilt weiterhin. Sollte Ihr Kind jedoch neu zu uns an die Schule kommen, bitten wir Sie, die ausgefüllte Erklärung Ihrem Kind am ersten Schultag mitzugeben. Sie finden das entsprechende Formular unter der Rubrik Downloads auf unserer Homepage.
- Sie sollten vor den Ferien einen Selbsttest erhalten haben. Sollte eine Klasse keine Selbsttests erhalten haben, bitte ich die Elternvertreter*innen, sich mit den Klassenlehrkräften in Verbindung zu setzen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind **nur nach Abgabe der Datenschutzerklärung und mit dem jeweils aktuell ausgefüllten Laufzettel am Unterricht teilnehmen** darf! Ihr Kind darf ohne die benötigten Formulare nicht am Unterricht teilnehmen. Sollte Ihr Kind ohne Testnachweis zur Schule kommen, sind wir von Rechtswegen dazu **gezwungen**, Ihr Kind so lange in einem separaten Raum zu betreuen, bis Sie uns glaubhaft bestätigen, dass ein negatives Testergebnis vorliegt oder Sie uns die Erlaubnis erteilen, dass sich Ihr Kind selbstständig an der Schule testet. Das ist keine Schikane oder „Erziehungsmaßnahme“, sondern eine **amtliche Anweisung**, die wir als Schule unbedingt einzuhalten haben.

Unser Tipp: Sie ersparen sich selbst und uns viel Aufwand und Mühe, wenn Sie sich z.B. einfach eine Erinnerung im Handy einrichten, die Sie rechtzeitig an die Selbsttests und die Dokumentation erinnert:-)



Für die Sekundarstufe (ab Klasse 5)

Die Schüler*innen der Sekundarstufe führen auch im neuen Schuljahr die Selbsttests unter Aufsicht einer Lehrkraft in der Schule montags und mittwochs durch.

Sollte Ihr Kind neu zu uns an die Schule kommen, dann bitten wir Sie, Ihrer Tochter / Ihrem Sohn am ersten Präsenztag die ausgefüllte und unterschriebene Datenschutzerklärung / Einverständniserklärung mitzugeben (Sie finden diese im Downloadbereich auf unserer Homepage).

Bitte beachten Sie: Ihr Kind darf den Selbst-Test an der Schule nur durchführen, wenn uns diese Formulare vorliegen. Die Teilnahme an den Selbsttests wiederum ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht!

Muss mein Kind eine Maske tragen?

Ja, in den **Schulgebäuden** (Zimmer, Gänge, Toiletten, etc.) muss bis auf weiteres eine **medizinische Maske** (OP oder FFP2) getragen werden. Allerdings gibt es einige **Ausnahmen**, und zwar...

- im Außenbereich,
- beim Essen und Trinken (okay, irgendwie logisch;-),
- beim Singen (sofern die erforderlichen Abstände eingehalten werden),
- im Sportunterricht (außer bei Hilfestellungen),
- im Rahmen der Abschlussprüfungen (bei normalen Klassenarbeiten etc. müssen Masken getragen werden).

Gerade hinsichtlich der Maskenpflicht sind wir auf Ihre Kooperation als Eltern / Sorgeberechtigte angewiesen. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind bei Bedarf darüber, dass eine Missachtung der Maskenpflicht zum Ausschluss vom Präsenzunterricht führt und ggf. pädagogische und erzieherische Maßnahmen nach sich ziehen kann.

Wenn Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen darf, ist dies (falls noch nicht geschehen) am ersten Schultag durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Welche Hygienemaßnahmen sind notwendig?

Im Mittelpunkt des Hygienekonzepts an unserer Schule stehen weiterhin die Hygieneregeln des Kultusministeriums.² Hier stehen folgende Maßnahmen im Mittelpunkt:

- Wo immer möglich, wird zu anderen Personen ein Abstand von 1,5 m eingehalten,
- wir achten auf konstante Gruppenzusammensetzungen (Kohortenprinzip),
- wir waschen bzw. desinfizieren regelmäßig die Hände,
- wir tragen Masken und führen regelmäßige Selbsttest durch (siehe oben) und
- wir haben alle Klassenzimmer der Klassen 1-6 mit Luftfiltern ausgestattet und lüften zusätzlich alle 20 Minuten. Für die Klassen 7-10 sind in Baden-Württemberg keine Luftfilter vorgesehen, da für diese Schüler*innen ein Impfangebot besteht.

Zudem minimieren wir die Kontakte zwischen Primar- und Sekundarstufe durch einen gestaffelten Beginn sowie durch gestaffelte Pausenzeiten. Innerhalb der beiden Stufen vermeiden wir die Vermischung der Kohorten durch ein entsprechendes Wegeführungskonzept und ausgewiesene Pausenzonen.

² https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E870494001/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/2020%2007%2028%20Hygienehinweise.pdf

Kann Musik- und Sportunterricht sowie AES stattfinden?

Ja, unter folgenden Voraussetzungen:

- Im **Musikunterricht** ist darauf zu achten, dass beim Singen ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten wird.
- Im **Sportunterricht** muss keine Maske getragen werden (mit Ausnahme von Hilfestellungen), Trainingsutensilien werden bei Bedarf desinfiziert.
- In fachpraktischen Phasen in **AES** (z.B. bei der Nahrungszubereitung) wird besonders auf die Hygiene geachtet.

Wie sieht es aus mit Mensa und Pausenverkauf?

Auch hier gibt es gute Nachrichten:

- Die **Mensa** wird wieder geöffnet sein (die Anmeldung erfolgt wie gewohnt über den Schulträger); auch hier werden möglichst konstante Gruppen gebildet. Während des Aufenthalts in der Mensa besteht – außer während der Nahrungsaufnahme – Maskenpflicht.
- Was den **Pausenverkauf** angeht, werden wir unsere Kooperation mit der Bäckerei Stiefel wieder aufleben lassen. Das heißt, der Bäckerverkauf wird künftig wieder durch die Schüler*innen der SMV erfolgen und wir erhalten dafür eine umsatzabhängige Spende. Hierfür brauchen wir aber noch ein paar Tage Planungszeit: Deshalb beginnt der Pausenverkauf erst in der dritten Schulwoche. Bitte geben Sie Ihren Kindern bis dahin ein Vesper mit.

Bleibt die Präsenzpflcht weiterhin ausgesetzt?

Hierzu schreibt das Kultusministerium:

*Schülerinnen und Schüler können von der Schule **auf Antrag** von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die **Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben**; bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt. (Hervorhebungen W.H.)*

Wann müssen wir unser Kind zu Hause lassen?

Laut CoronaVO Schule herrscht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für alle Personen ...

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
- die keine medizinische Maske tragen (und kein Attest besitzen) oder
- die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen.

*Bitte beachten Sie, dass Schüler*innen, die ohne Attest keine Maske tragen oder keinen gültigen Selbsttest-Nachweis besitzen, keinen Anspruch auf Fernunterricht haben. Entsprechende Ausnahmen entnehmen Sie bitte der CoronaVO Schule.*

Was passiert, wenn es einen „Corona-Fall“ an der Schule gibt?

Im Falle eines positiven Tests erhalten die betroffenen Personen von der Schulleitung entsprechende Informationen. Hierbei wird selbstverständlich genau auf die entsprechenden Vorgaben des Datenschutzes geachtet! In einem aktuellen Brief an die Schulleitungen schreibt das Kultusministerium hierzu:

Die wesentliche Neuerung, die in der Corona-Verordnung Absonderung geregelt ist, besteht darin, dass aus der Eigenschaft „enge Kontaktperson“ nicht automatisch eine Absonderungspflicht folgt. An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mindestens mittels Schnelltest. Abweichend hiervon gilt für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule [...], der Grundschulförderklassen sowie für Kinder unter 8 Jahren nur eine einmalige Testpflicht vor Betreten der Einrichtung mindestens mittels Schnelltest. Darüber hinaus bestimmt die Corona-Verordnung Schule für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, dass sie während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet werden. Dies gilt entsprechend für die Kinder von Grundschulförderklassen [...]. Diese Regel setzt sich auch in Betreuungs- und Förderangeboten sowie bei der Nutzung der Schulmensen fort. Die Teilnahme ist nur noch in möglichst konstanten Gruppen zulässig.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie zudem in der oben verlinkten CoronaVO Schule sowie im Downloadbereich unserer Homepage.

*Zugegeben, manches läuft auch im kommenden Schuljahr noch ein wenig anders als gewohnt. Aber gemäß unseres Schulmottos machen wir miteinander auch die aktuelle Situation zu ihrer **besten Version!***

Werde zu **Deiner**
besten **Version!**